



Brüssel, den 12. Januar 2018
(OR. en)

13476/07
DCL 1

AVIATION 168
RELEX 686

FREIGABE

des Dokuments 13476/07 RESTREINT UE

vom 12. Oktober 2007

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Bevollmächtigung der Kommission, Verhandlungen über eine Vereinbarung über Luftsicherheitsaudits und -inspektionen und damit zusammenhängende Angelegenheiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Oktober 2007 (18.10)
(OR. en)**

13476/07

RESTREINT UE

**AVIATION 168
RELEX 686**

VERMERK

des Generalsekretariat des Rates
für die Delegationen

Nr. Kommissionsvorschlag: 11789/07 AVIATION 128 RELEX 560

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Bevollmächtigung der Kommission, Verhandlungen über eine Vereinbarung über Luftsicherheitsaudits und -inspektionen und damit zusammenhängende Angelegenheiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) aufzunehmen

Einleitung

Die Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2007 eine Empfehlung für einen Beschluss übermittelt, mit dem die Kommission bevollmächtigt werden soll, Verhandlungen über eine Vereinbarung über Luftsicherheitsaudits und -inspektionen und damit zusammenhängende Angelegenheiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) aufzunehmen.

Im Nachgang zu dieser Empfehlung und zu den Beratungen in der Sitzung der Gruppe "Luftverkehr" vom 8. Oktober 2007 erhalten die Delegationen beiliegend den Entwurf eines Beschlusses des Rates zu dem im Betreff genannten Thema.

ENTWURF
BESCHLUSS DES RATES

zur Bevollmächtigung der Kommission, Verhandlungen über eine Vereinbarung über
Luftsicherheitsaudits und -inspektionen und damit zusammenhängende Angelegenheiten zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80
Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 1,

auf Empfehlung der Kommission,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, eine bilaterale Vereinbarung über Luftsicherheitsaudits
und -inspektionen und damit zusammenhängende Angelegenheiten zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) auszuhandeln.

Artikel 2

Die Kommission führt die Verhandlungen entsprechend den Richtlinien gemäß Anhang I und dem
Ad-hoc-Verfahren gemäß Anhang II dieses Beschlusses.

RESTREINT UE

Artikel 3

Die Anwendung dieser Vereinbarung auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, und des fortdauernden Ausschlusses des Flughafens Gibraltar von den Luftverkehrsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, wie sie am 18. September 2006 zwischen den Mitgliedstaaten gelten, gemäß der am 18. September 2006 in Córdoba vereinbarten Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANHANG I DER ANLAGE

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

(Vereinbarung über Luftsicherheitsaudits und -inspektionen und damit zusammenhängende Angelegenheiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ICAO)

1. Verhandlungsziele

Mit der Vereinbarung wird eine erhebliche Verringerung der von der ICAO im Rahmen des USAP-Programms (Universal Security Audit Programme) im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Einzelaudits angestrebt, indem anerkannt wird, dass die meisten Normen in Anhang 17 des Abkommens von Chicago ebenfalls durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft abgedeckt werden, indem die Rolle der Kommission bei der Durchführung von Inspektionen in der Gemeinschaft anerkannt wird und eine Reihe von Informationspflichten gegenüber der ICAO über Ergebnisse von Kommissionsinspektionen festgelegt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels sollte die Vereinbarung gemäß Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung die Weitergabe von Verschlusssachen an die ICAO betreffend sowohl gemeinsame Luftsicherheitsnormen als auch Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen.

2. Verwaltung der Vereinbarung

Durch die Vereinbarung werden andere Formen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ICAO weder ersetzt noch vorweggenommen.

Die Vereinbarung sieht ein geeignetes Streitbeilegungsverfahren vor.

3. Verhandlungsführung

Die Kommission führt die Verhandlungen entsprechend diesen Richtlinien und dem Ad-hoc-Verfahren gemäß Anhang II dieses Beschlusses.

RESTREINT UE

Die Kommission empfiehlt die Änderung oder Beendigung des Mandats, wenn entweder über einen längeren Zeitraum keine Fortschritte zu verzeichnen oder in absehbarer Zeit keine Fortschritte zu erwarten sind, oder angesichts der Verhandlungsergebnisse über eine neue Rahmenverordnung über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt.

DECLASSIFIED

AD-HOC-VERFAHREN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE VEREINBARUNG ÜBER LUFTSICHERHEITSAUDITS UND -INSPEKTIONEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE ANGELEGENHEITEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER ICAO

I. Verfahren

1. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft im Benehmen mit einem vom Rat bestellten Sonderausschuss, der die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützt.
2. Die Kommission berichtet dem Rat regelmäßig über den Fortgang und die Ergebnisse der Verhandlungen.

II. Verhaltenspflichten

1. Die Ermächtigung zur Aufnahme der Verhandlungen zieht automatisch die Einsetzung eines Sonderausschusses für diese Verhandlungen nach sich.¹

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates so bald wie möglich auf dem von ihnen zu bestimmenden Wege die Namen ihrer Vertreter in dem Sonderausschuss mit.

¹ Aus Gründen der Vertraulichkeit sollte festgelegt werden, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten namentlich benannt werden und dass Verhandlungsdokumente nur an sie persönlich gerichtet werden dürfen. Das schließt nicht aus, dass sie ersetzt oder von Sachverständigen begleitet werden können.

RESTREINT UE

2. Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten.

Zu diesem Zweck unterrichten die Kommissionsdienststellen das Generalsekretariat des Rates über den voraussichtlichen Zeitplan; sie übermitteln die einschlägigen Dokumente so früh wie möglich.

3. Zwischen der Kommission und dem Sonderausschuss wird eine enge Zusammenarbeit aufrecht erhalten.

- a) Vor jeder Verhandlungssitzung findet eine Sitzung im Sonderausschuss statt, um die Hauptprobleme der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu ermitteln.

Der Vorsitz bereitet diese Sitzung in Abstimmung mit der Kommission rechtzeitig vor.

- b) Koordinierungssitzungen vor Ort werden während der gesamten Verhandlungen auf Initiative der Kommission oder des Vorsitzes abgehalten.

Der Vorsitz trifft die Vorbereitungen für diese Sitzungen und erstellt gegebenenfalls Dokumente über die Ergebnisse der Beratungen.

RESTREINT UE

- c) Die Mitglieder des Sonderausschusses werden zu allen Verhandlungssitzungen eingeladen.

Gespräche, an denen die Mitglieder des Ausschusses nicht teilnehmen, sollten die Ausnahme sein und dürfen nicht das normale Verfahren ersetzen.

Der Sonderausschuss muss auf jeden Fall über solche Gespräche unterrichtet werden.

Bei diesen Gesprächen kann sich die Kommission von einer begrenzten Zahl von Mitgliedern des Sonderausschusses begleiten lassen, die als Sachverständige fungieren. In jedem Fall kann der Vorsitz des Sonderausschusses auf eigenen Wunsch an den Gesprächen teilnehmen.

- d) Bei den Verhandlungen spricht die Kommission im Namen der Gemeinschaft; die Vertreter des Sonderausschusses ergreifen nur auf Bitte der Kommission das Wort. Darüber hinaus unterlassen die Vertreter des Sonderausschusses jegliche Handlung, die die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte.